

# Aktenausdruck der Einstellungsgründe im Verfahren:

Aktenzeichen: 209 Js 93920/03

Beschuldigter: Dirk Thärichen

Verfügung vom 22.02.2005

Ausdruck vom 22.02.2005

Vordruck: TV-StA ein-170-1

Das Ermittlungsverfahren wird gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung eingestellt.

## G r ü n d e :

Der Beschuldigte Dirk Thärichen war Geschäftsführer der am 14.12.2001 gegründeten Leipzig, Freistaat Sachsen und Partnerstädte GmbH (Olympia GmbH) mit Sitz in Leipzig, die am 19.03.2002 unter HRB 18716 in das beim Amtsgericht Leipzig geführte Handelsregister eingetragen wurde. Die Gesellschaft befindet sich seit dem 21.10.2003 in der Liquidation. Zu Liquidatoren wurden Johann Gierl und Günther Störzinger bestellt.

Aufgrund von Veröffentlichungen in der Leipziger Volkszeitung, in der Zeitung "Die Welt" und in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung leitete die Staatsanwaltschaft Leipzig am 20.10.2003 ein Prüfverfahren gegen Mike de Vries und Dirk Thärichen wegen Untreue ein. Im Rahmen dieses Verfahrens wurden insbesondere die Berichte des Referenten in der Leitstelle Olympia der Sächsischen Staatskanzlei, Dr. Jaeckel, über die Prüfung der Geschäftstätigkeit der Bewerbungskomitee Leipzig 2012 GmbH vom 15.10.2003 sowie über die Sonderprüfung zur Geschäftsführungstätigkeit des Dirk Thärichen in der Bewerbungskomitee Leipzig 2012 GmbH und der Bericht der Liquidatoren zur aktuellen Situation in der Leipzig, Freistaat Sachsen und Partnerstädte GmbH i.L. ausgewertet. Daraus ergaben sich folgende Tatvorwürfe gegen den Beschuldigten im Zusammenhang mit dessen Tätigkeit als Geschäftsführer der Olympia GmbH:

### 1. Komplex SCI

#### Sachverhalt:

Insoweit bestand zunächst der Verdacht, dass der Beschuldigte als Geschäftsführer der Olympia GmbH aufgrund von Rechnungen der SCI Sport Consulting International GmbH (SCI GmbH) vom 16.01.2003, 21.01.2003 und 20.06.2003 Zahlungen der Leipzig, Freistaat Sachsen und Partnerstädte GmbH in Höhe von 83.717,56 EUR an die SCI GmbH angewiesen hat, ohne dass die abgerechneten Provisionsansprüche der SCI GmbH bestanden.

Im Laufe der Ermittlungen hat sich ergeben, dass lediglich die Rechnungen Nr. 2002269 vom 16.01.2003 über 42.776,52 EUR brutto und Nr. 2002274 vom 05.02.2003 über 5.220,00 EUR Provisionsansprüche für den Nachweis von Förderern der Olympia GmbH zum Gegenstand haben, welche aus der Provisionsvereinbarung zwischen SCI GmbH und Olympia GmbH vom 16.05.2002 resultierten. Die entsprechenden Leistungen wurden durch die SCI GmbH erbracht. Die Rechnungen Nr. 2002270 vom 21.01.2003 über 43.500 EUR brutto, Nr. 2003279 vom 17.04.2003 über 55.680,00 EUR brutto und Nr. 2003282 vom 20.06.2003 über 60.900,00 EUR betrafen dagegen - obwohl sie als Bezug den Akquisitionsauftrag und die Provisionsvereinbarung vom 16.05.2002 bezeichneten - Ansprüche der SCI GmbH aus den Damentennisturnieren 2001 und 2002.

Die SCI GmbH hatte in den Jahren 2001 und 2002 Werbeleistungen für die Olympiabewerbung Leipzigs, z.B. in Gestalt von Werbung auf jeweils 50% der Stirnbände des Center Courts und des Courts Nr. 1, Präsenz der Idee auf Pressekonferenz, in Programmheft und auf Turnier-Homepage etc., erbracht. Die Leistungen hatten insgesamt, d.h. für beide Jahre, einen Wert von 500.000 DM netto (580.000 DM brutto/296.549,29 EUR brutto). Sie wurden im Jahr 2001 von Burkhard Jung, Beigeordneter und ab 26.02.2002 Olympiabeauftragter der Stadt Leipzig, abgerufen. Es existiert ein Schreiben der SCI GmbH vom 25.09.2001, welches an die Stadt Leipzig gerichtet ist und in dem der Katalog der von der SCI GmbH zu erbringenden Leistungen festgehalten ist. Die Leistungserbringung wurde durch den Angestellten der Stadtverwaltung, den Zeugen Fröhlich überprüft. Im Jahr 2002 wurden die Leistungen der SCI GmbH durch die Olympia GmbH in Anspruch genommen, welche damit u.a. die ihren Förderern in den Fördererverträgen zugesagten Werbeauftritte sicherstellen konnte. Die Veranstaltung "Damentennis Grand Prix 2002" war Bestandteil des dem Aufsichtsrat der Olympia GmbH bereits in der 1. Aufsichtsratsitzung am 26.02.2002 durch den Berater der Gesellschaft Henner Ziegfeld präsentierten Marketingkonzepts und der in der 4. Aufsichtsratsitzung am 06.09.2002 zum Tagesordnungspunkt 4.2 - Marketing - vorgelegten Liste "Veranstaltungskalender Sport Großveranstaltungen 2002/2003".

Ein schriftlicher Vertrag dazu existiert jedoch weder zwischen SCI GmbH und Stadt Leipzig noch zwischen SCI GmbH und der am 14.12.2001 gegründeten und am 19.03.2002 in das Handelsregister eingetragenen Olympia GmbH. Henner Ziegfeld als Turnierdirektor übermittelte am 10.10.2001 einen Vertragsentwurf an Burkhard Jung. Dieser sieht als Vertragspartner die SCI GmbH und die Olympia in Sachsen gGmbH vor. Eine derartige Gesellschaft war zu diesem Zeitpunkt nicht gegründet und ist auch in der Folgezeit nicht gegründet worden. Sie war in der Stadtverwaltung Leipzig lediglich als eine mögliche rechtliche Ausgestaltung in der Diskussion. Burkhard Jung antwortete auf den Vertragsentwurf mit Schreiben vom 16.11.2001, in dem er für die im Jahr

2001 erbrachten Leistungen eine Rechnung über 100.000 DM (inkl. Mehrwertsteuer) - zu richten an die Stadt Leipzig - erbat und zusagte, sich für 2002 dafür einzusetzen, dass die Leistungen wie im Jahr 2001 zum Preis von 400.000 DM (inkl. Mehrwertsteuer) realisiert werden, ohne eine abschließende Zusage oder Option geben zu können und zu geben.

Die Stadt Leipzig zahlte auf die Rechnung der SCI GmbH Nr. 2001182 vom 19.02.2002 für "Standort-Promotion Olympia 2012" insgesamt 59.309,85 EUR. Die Olympia GmbH zahlte auf die Rechnung der SCI GmbH Nr. 2002240 vom 05.11.2002 für "Leistungen von Serena Williams und andere Spielerinnen während des Sparkassen Cups 2002" 69.600 EUR brutto.

Die offene Forderung der SCI GmbH war Gegenstand eines Gesprächs zwischen dem Beschuldigten, Burkhard Jung, Ivan Radosevic und Henner Ziegfeld am Rande der Paralympics-Night am 26.10.2002 in Düsseldorf.

In den Unterlagen der Olympia GmbH existiert ein von dem Beschuldigten unterzeichnetes und an Burkhard Jung - Beigeordneter und zu diesem Zeitpunkt Olympiabeauftragter der Stadt Leipzig sowie Mitglied der Gesellschafterversammlung - gerichtetes Schreiben vom 03.01.2003 mit folgendem Wortlaut:

"... nach den Ergebnissen der Aufsichtsratssitzung vom 28.11.2002 und den im Anschluss getroffenen Absprachen erklärten Sie sich bereit, über die Stadt Leipzig noch für die Bereitstellung der folgenden finanziellen Mittel zu sorgen:

- 1. Finanzierung Olympia-Ausstellung, zahlbar 12/02 150.000 EUR,
- 2. Finanzierung Olympia-Ausstellung, zahlbar 12/02 350.000 EUR,
- 3. Vorgriff Sponsoring 2003, zahlbar 12/02 100.000 EUR,
- 4. Verpflichtung für 2003 laut AR-Beschluss, zahlbar 01/03 145.000 EUR,
- 5. Verpflichtung für 2003 laut AR-Beschluss, zahlbar 03/03 145.000 EUR,
- 6. Vorgriff Sponsoring 2003, zahlbar 03/03 110.000 EUR,

Summe: 1.000.000 EUR.

Davon sind die Teilbeträge 1. und 3. bereits ausgezahlt.

Wie vereinbart, soll die SCI für ihre in diesem Zusammenhang erbrachten Leistungen auf die einzelnen Teilzahlungen jeweils eine Provision in Höhe von 15 % des Zahlungsbetrages beanspruchen können. Ich bitte Sie, der Leipzig, Freistaat Sachsen und Partnerstädte GmbH diese Vereinbarung auf dem beigefügten Abdruck dieses Schreibens nochmals zu bestätigen.

Bestätigung:

Unterschrift  
Burkhard Jung  
Beigeordneter und  
Olympiabeauftragter  
der Stadt Leipzig

Mitglied der  
Gesellschafterversammlung\*.

Eine Ablichtung des Schreibens wurde der SCI GmbH zugeleitet.

Diese legte über die - nach Abzug der geleisteten Zahlungen - noch verbleibenden 167.639,44 EUR (brutto) die bereits bezeichneten Rechnungen:

- Nr. 2002270 vom 21.01.2003 über 43.500,00 EUR;
- Nr. 2003279 vom 17.04.2003 über 55.680,00 EUR,
- Nr. 2003282 vom 20.06.2003 über 60.900,00 EUR

an die Olympia GmbH.

Der Beschuldigte gab die Rechnungen zur Zahlung frei. Die Mittel dazu stammten aus Zahlungen der Stadt Leipzig an die Olympia GmbH bzw. aus Geldern, die der Olympia GmbH durch die Stadt Leipzig vermittelt worden waren. Dem Konto der Olympia GmbH wurden am 12.12.2002 100.000 EUR gutgeschrieben. Diesen Geldbetrag hatte die Stadt Leipzig auf Anforderung der Olympia GmbH vom 03.12.2002 gezahlt. Außerdem waren am 03.12.2002 174.000 EUR von der Kommunale Wasserwerke GmbH (KWL GmbH) an die Olympia GmbH gezahlt worden. Zudem hat die Stadt Leipzig am 05.04.2003 eine Auslandsgutschrift von 322.751,20 EUR an die Olympia GmbH weitergeleitet und am 06.06.2003 weitere 137.248,80 EUR an die Gesellschaft gezahlt. Die Auszahlung der 100.000 EUR sowie der 137.248,80 EUR verfügte Burkhard Jung. Hinsichtlich der Zahlung von 100.000 EUR handelte es sich um eine außer- bzw. überplanmäßige Ausgabe, dem Antrag des Burkhard Jung auf Genehmigung dieser Zahlung war durch die Stadtkämmerei Leipzig entsprochen worden. In die Haushaltspläne der Stadt Leipzig für die Jahre 2002 und 2003 waren aufgrund des Stadtratsbeschlusses Nr. RBIII-836/01 vom 17.10.2001 für 2002 ein Betrag von 280.000 EUR und für 2003 ein Betrag von 170.000 EUR eingestellt worden. Im Rahmen der 4. Aufsichtsratssitzung vom 06.09.2002 hatte Oberbürgermeister Wolfgang Tiefensee berichtet, dass Sponsorengelder zur Unterstützung der Arbeit der Olympia GmbH sowie zur Finanzierung der Olympia-Ausstellung in Höhe von insgesamt 1 Mio. EUR zu erwarten seien und dass die Kosten für diese Ausstellung in Höhe von ca. 450 000 EUR allein durch die Stadt Leipzig mit Unterstützung der Wasserwerke getragen würden. Aufgrund der Empfehlung des Aufsichtsrates und des Beschlusses der Gesellschafterversammlung leistete die Stadt Leipzig am 07.04.2003 eine weitere Einlage in Höhe von 290.000 EUR.

Die tatsächlich geflossenen Zahlungen und der im Schreiben vom 03.01.2003 fixierte Zahlungsplan lassen sich bei Einbeziehung der von dritter Seite (KWL GmbH, Ausland) geleisteten Zahlungen in Übereinstimmung bringen:

- Position 1 des Schreibens vom 03.01.2003: Die Zahlung erfolgte durch die KWL GmbH in Höhe von 150.000 EUR netto/174.000 EUR brutto direkt an die Olympia GmbH. Es handelt sich um eine Zahlung zur Unterstützung der Olympia-Ausstellung.
- Position 2 des Schreibens vom 03.01.2003: Die Auslandsgut-

schrift in Höhe von 322.751,20 EUR deckt diese Position nicht vollständig ab. Daraus resultiert ein Teilbetrag der Zahlung vom 06.06.2003 in Höhe von 27.248,80 EUR (137.248,80 EUR abzgl. 110.000,00 EUR aus Pos. 6).

- Position 4 und 5 des Schreibens vom 03.01.2003: Zusammengefasst in der Zahlung vom 07.04.2003 in Höhe von 290.000 EUR.
- Position 6: 110.000 EUR zzgl. 27.248,80 EUR (Differenz aus Auslandsgutschrift und Pos. 2).

Anhand der Zeugenaussagen konnte nicht vollständig aufgeklärt werden, ob

a)  
Burkhard Jung als Vertreter der Stadt Leipzig bereits im Jahr 2001 mündlich Henner Ziegfeld als dem Beauftragten der SCI GmbH zugesagt hat, die Leistungen für 2001 und für 2002 in Anspruch zu nehmen und

b)  
Burkhard Jung am 26.10.2002 anlässlich der Paralympics Night in Düsseldorf vorgeschlagen hat, die noch offenstehenden Forderungen der SCI GmbH aus den Damentennisturnieren 2001 und 2002 als Provisionsforderungen für die über die Stadt zu erwartenden weiteren Mittel in Höhe von 1 Mio. EUR abzurechnen und ob dies schließlich der Hintergrund des Schreibens vom 03.01.2003 war.

Aus den vorliegenden Unterlagen ergibt sich Folgendes:

zu a)  
Burkhard Jung stellt eine entsprechende mündliche Vereinbarung in Abrede und verweist darauf, dass im Herbst 2001 noch nicht feststand, ob die Stadt Leipzig überhaupt eine Bewerbung abgibt und in welcher Form die Bewerbung begleitet werden sollte, speziell, ob er als Vertreter der Stadt Leipzig einen entsprechenden Einfluss auf Entscheidungen einer noch zu gründenden Gesellschaft würde nehmen können. Sein Gesprächspartner Henner Ziegfeld sagte dagegen aus, dass er mit Burkhard Jung mündlich vor dem Turnier 2001 verbindlich die von der SCI GmbH für die Jahre 2001 und 2002 zu erbringenden Leistungen und die Art und Weise der Abrechnung (100.000 DM zzgl. USt. für 2001 und 400.000 DM zzgl. USt. für 2002) vereinbart habe und dass die Abrede hinsichtlich der Leistungen für 2002 lediglich unter der Bedingung gestanden hätte, dass sich sowohl das NOK als auch die Stadt Leipzig für eine Olympiabewerbung Deutschlands bzw. Leipzigs entscheiden würden.

Im Vertragsentwurf vom 10.10.2001 taucht sowohl diese Bedingung (als Vorbehalt formuliert) als auch eine Option auf:

"... IV. Dauer  
Die Inhalte dieses Vertrages gelten für die Jahre 2001 und 2002 als festgelegt und vereinbart. Die Wirksamkeit des Vertrages für 2002 steht unter dem Vorbehalt der Ausübung einer Option von Vertragsnehmer bis spätestens zum 28. Februar 2002. ...".

In dem Anschreiben zum Vertragsentwurf verweist Henner Ziegfeld auf Folgendes:

"... - Den schlussendlichen Vertragspartner auf Ihrer Seite müssen Sie uns noch benennen;  
..."

IV. Dauer legt die Vertragsinhalte für 2001 und 2002 als gültig fest, belässt jedoch 2002 als Option, die Sie dann mit den Unterschriften Ihrer Geschäftsführer-Kollegen ausüben können. Mit dieser Regelung bleiben Sie bei der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages sauber im Rahmen Ihrer Zeichnungsberechtigung. Grundsätzlich verlassen wir uns hier auch auf unser gesprochenes Wort; ...":

Burkhard Jung teilte Henner Ziegfeld mit Schreiben vom 16.11.2001 zum Vertragsangebot mit:

"... 2. Für eine Werbeleistung für Olympiabewerbung 2012 im Rahmen des Damen-Tennis-Grandprix im Jahr 2002 kann ich heute keine abschließende Zusage oder Option geben, da sich nach dem letzten Entwurf des Gesellschaftervertrages die Entscheidungs/Gesellschaftermehrheiten beim Freistaat Sachsen befinden.

3. Ich werde mich natürlich in der Diskussion im Rahmen der Olympia GmbH dafür einsetzen, dass in den PR-Katalog für die Olympiabewerbung der Damen-Tennis-Grand-Prix mit der selben Leistung wie im Jahr 2001, zu den von Ihnen genannten Kosten (400.000 DM inkl. MwSt.) realisiert wird.  
...".

Die Leistungen wurden auch im Jahr 2002 ohne schriftliche Vereinbarung erbracht. Henner Ziegfeld, der als Beauftragter der SCI GmbH auf deren Interessen Bedacht nehmen muss(te), sagte im Rahmen der Zeugenvernehmung aus, dass er Burkhard Jung mehrfach auf die ausstehenden Zahlungen angesprochen habe und dass dieser stets geantwortet habe, das Geld werde gezahlt. Burkhard Jung vermittelt nach eigenen Angaben anlässlich der Paralympics Night zwischen Olympia GmbH, für die der Beschuldigte die Position eingenommen habe, dass Ansprüche der SCI GmbH nicht bestünden, und SCI GmbH, welche auf den Ausgleich der insgesamt 400.000 DM zzgl. USt. drängte. Der Beschuldigte Dirk Thärichen bestätigte, dass die SCI GmbH die Leistungen im Jahr 2002 erbracht habe und dass die Mitarbeiter der Olympia GmbH Müller und Roetsch in die Vorbereitung der Veranstaltung einbezogen gewesen wären. In dem Gespräch anlässlich der Paralympics Night habe er die von der SCI GmbH erbrachten Leistungen nicht in Abrede gestellt, allerdings deutlich gemacht, dass der Zahlungsweg noch geklärt werden müsse. Ivan Radosevic habe sich unter Verzicht auf etwaige Ansprüche aus der Provisionsvereinbarung vom 16.05.2002 damit einverstanden erklärt, die anlässlich des Sparkassen Cups erbracht-

ten Leistungen als Provisionsforderungen abzurechnen. Hintergrund des Schreibens vom 03.01.2003 sei gewesen, sich der Stadt gegenüber dahingehend abzusichern, dass die 15% vermeintlicher Provisionsansprüche aus den im Schreiben aufgeführten Zahlungen an die SCI GmbH ausgezahlt werden dürfen. Burkhardt Jung habe ihm nicht mitgeteilt, woher die Mittel stammten.

zu b)

Burkhardt Jung gab dazu an, die SCI GmbH lediglich auf ihr ohnehin zustehende Ansprüche aus der Provisionsvereinbarung verwiesen zu haben.

Ziffer 8 der entsprechenden Vereinbarung zwischen SCI GmbH und Olympia GmbH vom 16.05.2002 lautet:

"Provisionsanspruch und Pflicht zur Erfüllung der Obliegenheiten aus 3. bestehen für den AN grundsätzlich auch

- a) für Verträge, die über im Auftrag der nachgewiesenen Unternehmen handelnde Werbeagenturen mit dem Anspruch einer Agenturvergütung oder -provision zustande kommen,
- b) wenn AG mit dem Ziel des Vertragsschlusses eines Förderer-Vertrages von Unternehmen direkt angesprochen wurde oder diese direkt angesprochen hat,
- c) (wenn) die Vermittlung durch einen sonstigen Dritten erfolgt ist.

Durch die getroffenen Vergütungsregelungen aus 5.-8. ist der gesamte Akquisitions- und Obliegenheitsaufwand des AN, d.h. u.a. - jedoch nicht beschränkt auf - Personaleinsatz, Sachmittelausatz, Reise- und Kommunikationskosten, Spesen etc. abgedeckt. Ein Anspruch auf weitere Vergütung oder Kostenerstattung besteht nicht."

Wäre die SCI GmbH dem gefolgt, hätte sie somit auf die Ansprüche auf das Entgelt für die Werbeleistungen nahezu vollständig (bis auf die Zahlungen durch Stadt und Olympia GmbH) verzichtet, was wirtschaftlich betrachtet nicht sinnvoll erscheint. Zudem äußerte sich der Geschäftsführer der SCI GmbH Ivan Radosevic im Rahmen der Vernehmung insofern widersprüchlich, als er einerseits angab, Ansprüche aus Ziffer 8 der Provisionsvereinbarung nicht geltend gemacht zu haben, andererseits eine Verbindung zwischen der ohne Zutun der SCI GmbH erfolgten Zahlung von 174.000 EUR der KWL GmbH und der Position 1 der Rechnung Nr. 2002270 der SCI GmbH vom 21.01.2003 herstellen wollte.

Zudem wäre dann das Schreiben vom 03.01.2003 gänzlich überflüssig, da die Ansprüche der SCI GmbH auf Provision beim Eingang von Förderergeldern ohnehin bestanden. Nur vor dem Hintergrund, dass Burkhardt Jung und der Beschuldigte in der Folgezeit übereingekommen waren, auch Zahlungen der Stadt Leipzig, die diese freiwillig im Vorgriff auf erwartete Förderergelder leisten wollte, als Grundlage für Provisionsrechnungen der SCI GmbH zu akzeptieren, ist die Unterschriftsleistung des Burkhardt Jung nachvollziehbar. Der Beschuldigte wollte sich insoweit ge-

genüber der Stadt Leipzig absichern, denn bei diesen Zahlungen ergab sich ein Provisionsanspruch der SCI GmbH nicht bereits aus der Provisionsvereinbarung. Dafür spricht auch die Notiz des Beschuldigten, welche dem Zeugen Glotzbücher auf dessen Anweisung hin als Grundlage für den Entwurf des Schreibens vom 03.01.2003 diente.

Diese Notiz hat folgenden Inhalt:

→ Anlage 1

Der Umstand, dass sich Burkhard Jung zu der Unterschriftleistung auf dem Schreiben vom 03.01.2003 bereit fand, lässt den Rückschluss zu, dass er sich der SCI GmbH gegenüber in der Pflicht sah, demnach im Jahr 2001 mündlich weitergehende Zusagen bezüglich des Abrufs von Werbeleistungen im Jahr 2002 gemacht hat, als er einräumt.

Rechtliche Würdigung:

Vertragliche Ansprüche auf Zahlung eines weiteren Entgeltes für die 2001 und 2002 von der SCI GmbH erbrachten Werbeleistungen bestanden weder gegen die Stadt Leipzig noch gegen die Olympia GmbH. Dabei kann dahinstehen, ob Burkhard Jung und Henner Ziegfeld mündlich im Vorfeld des Damentennisturniers 2001 vereinbart haben, dass die Werbeleistungen für 2001 und 2002 erbracht und dafür im Jahr 2001 100.000 DM zzgl. USt. und im Jahr 2002 400.000 DM zzgl. USt. abgerechnet werden sollen oder ob lediglich eine Absprache für 2001 bestand. Eine entsprechende mündliche Vereinbarung ist nach § 60 Abs. 1 SächsGemO nicht verbindlich und führt nicht zu einer vertraglichen Verpflichtung der Stadt Leipzig. Dahin stehen kann auch, ob Burkhard Jung bei dem Gespräch mit Henner Ziegfeld im Herbst 2001, vor dem Beginn des Damentennisturniers den Vertragspartner der SCI GmbH offen ließ, da sich aus dem Schreiben der SCI GmbH vom 25.09.2001 - gerichtet an die Stadt Leipzig - und aus dem Umstand, dass Frank Fröhlich als Angestellter der Stadtverwaltung und Verantwortlicher für Großsportveranstaltungen die Leistungserbringung überprüft hat, ergibt, dass Leistungsempfänger tatsächlich die Stadt Leipzig war, zumal die Gründung einer Gesellschaft für das Projekt "Olympiabewerbung" zu dem Zeitpunkt, als das Damentennisturnier 2001 stattfand, noch nicht erfolgt war.

Vertragliche Vereinbarungen zwischen SCI GmbH und Olympia GmbH bestanden nicht.

Da die SCI GmbH jedoch die Werbeleistungen in der Erwartung erbracht hat, das Entgelt zu erhalten, stehen ihr bereicherungsrechtliche Ansprüche auf Wertersatz gemäß §§ 812 Abs. 1 S. 1 I. Alt., 818 Abs. 2 BGB zu. Zu ersetzen ist dabei der gemeine Wert, d.h. der objektive Verkehrswert, den die Leistung nach ihrer tatsächlichen Beschaffenheit für jedermann hat (Palandt-Sprau, BGB, 61. Auflage 2002, § 818 Rn. 19). Bei Dienstleistungen bemisst sich der Wertersatz nach der üblichen, hilfsweise nach der angemessenen, vom Vertragspartner



ersparten, höchstens nach der vereinbarten Vergütung. Ein Anhaltspunkt für die Höhe der üblichen Vergütung kann auch die unwirksam vereinbarte Gegenleistung sein (Palandt-Sprau, a.a.O. Rn. 22). Hinweise darauf, dass die von der SCI GmbH bei den Tennisturnieren 2001 und 2002 erbrachten Leistungen einschließlich der zur Verfügung gestellten Werbeflächen an den Stirnbändern des Center Courts und des Courts Nr. 1 weniger als die von den Zeugen erwähnten und in den Vertragsentwurf vom 10.10.2001 sowie in das Schreiben vom 16.11.2001 eingeflossenen 500.000 DM zzgl. USt. wert gewesen sind, liegen nicht vor. Unter Berücksichtigung der von der Stadt Leipzig geleisteten Zahlung von 59.309,85 EUR (brutto) und der von der Olympia GmbH geleisteten Zahlung von 69.600,00 EUR schuldete demnach die Stadt Leipzig 88.964,79 EUR (290.000 DM = 148.274,64 EUR ./ 59.309,85 EUR) und die Olympia GmbH 78.674,64 EUR (148.274,64 EUR ./ 69.600 EUR) an Wertersatz. Diese Ansprüche sind nicht durch §§ 814, 817 S. 2, 818 Abs. 3 BGB ausgeschlossen.

- Nach § 814 BGB kann das zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit Geleistete nicht zurückgefordert werden, wenn der Leistende gewusst hat, dass er zur Leistung nicht verpflichtet war oder wenn die Leistung einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprach. Danach ist erforderlich, dass der Leistende im Zeitpunkt der Leistung die Rechtslage positiv kennt und weiß, dass er nach der Rechtslage nichts schuldet. Bloße Zweifel stehen der Kenntnis nicht gleich (Palandt-Sprau, BGB, 61. Auflage § 814 Rn. 3).

Hinsichtlich der von der SCI GmbH im Jahr 2001 erbrachten Leistungen scheidet die wirksame vertragliche Verpflichtung der Stadt Leipzig zur Erbringung der Gegenleistung an § 60 Abs. 1 SächsGemO. Die Stadt Leipzig hat die Leistungen der SCI GmbH indessen entgegengenommen, allerdings nur teilweise bezahlt. Seitens der SCI GmbH bestand jedoch noch nach dem Abschluss des Tennisturniers keine Klarheit über den Vertragspartner, wie sich aus dem Vertragsentwurf und dem an Burkhard Jung gerichteten Anschreiben dazu ergibt. Der die Vertretungsmacht des Handelnden begrenzende § 60 SächsGemO spielte jedoch lediglich beim Vertragsschluss mit der Stadt Leipzig, nicht dagegen beim Vertragsschluss mit einer privatrechtlich organisierten Gesellschaft (GmbH, gGmbH) eine Rolle. Zudem ist auch insoweit zu berücksichtigen, dass § 814 BGB grundsätzlich nicht anwendbar ist, wenn die Leistung jedoch in der Erwartung erbracht wird, dass eine wirksame Verpflichtung später entsteht. Hier waren sich sowohl Burkhard Jung als auch Henner Ziegfeld für die SCI GmbH darüber einig, dass der Abschluss des schriftlichen Vertrages nicht gänzlich unterbleiben, sondern aus Zeitgründen erst nach Abschluss des Damentennisturniers 2001 erfolgen sollte.

Hinsichtlich der von der SCI GmbH an die Olympia GmbH im Jahr 2002 erbrachten Leistungen fehlt es an einer vertraglichen Vereinbarung zwischen der SCI GmbH und dem Beschuldigten Dirk Thärichen als Geschäftsführer der Olympia GmbH, welche nach § 17 Abs. 1 Buchst. g) des Gesellschaftsvertrages vom 14.12.2001 der Zustimmung des Aufsichtsrates bedurft hätte. Die

Leistungen der SCI GmbH wurden vielmehr durch die Mitarbeiter der Olympia GmbH abgerufen. Eine Bevollmächtigung ist nicht dokumentiert. Wird die Leistung jedoch in der Erwartung erbracht, dass eine wirksame Verpflichtung später entsteht oder der Vertragspartner die Gegenleistung seinerseits bewirken wird, so ist § 814 BGB grundsätzlich nicht anwendbar (BGH 5. Zivilsenat, Urteil vom 2. Juli 1999, Az: V 2R 167/98). Dass die SCI GmbH von diesen Voraussetzungen ausging, ist anzunehmen, da Henner Ziegfeld, der als Turnierdirektor für die SCI GmbH agierte und gleichzeitig als Berater der Olympia GmbH im Bereich Marketing tätig war, die Veranstaltung in das Marketingkonzept der Olympia GmbH aufgenommen hatte und dies von den Verantwortlichen der Olympia GmbH (Geschäftsführer und Aufsichtsrat) nicht beanstandet worden war.

Im Rahmen des § 814 BGB ist die Kenntnis der Tatsachen, aus denen sich das Fehlen einer rechtlichen Verpflichtung ergibt, nicht ausreichend, der Leistende muss vielmehr auch wissen, dass er nach der Rechtslage nichts schuldet. Auch "Kennen müssen" genügt zum Ausschluss des Rückforderungsrechtes nicht, selbst wenn die Unkenntnis auf grober Fahrlässigkeit beruht (Palandt-Sprau, BGB, 61. Auflage 2002, § 814 Rn. 3).

Die Ermittlungen ergaben nicht, dass die Vertreter der SCI GmbH, die Zeugen Ivan Radosevic und Henner Ziegfeld wussten, dass die SCI die Erbringung der Werbeleistungen nicht schulde, weil es an der angesichts des Umfangs des Geschäfts erforderlichen Zustimmung des Aufsichtsrates fehlte.

Henner Ziegfeld hatte dem Aufsichtsrat in der Sitzung vom 26.02.2002 das Marketingkonzept vorgestellt, in dem unter der Position "Modul Spitzensport-Events" der Internationale Damen Grand Prix Leipzig 2002 aufgeführt war.

Aus der Fotodokumentation des Tennisturniers 2002 ergibt sich, dass der Aufsichtsratsvorsitzende der Olympia GmbH Prof. Dr. Georg Milbradt als Gast teilnahm. Schließlich lag den Aufsichtsratsmitgliedern am 06.09.2002 unter dem TOP 4.2 Marketing eine Liste von Sportgroßveranstaltungen vor, mit dem ausdrücklichen Hinweis im Sitzungsprotokoll, dass die GmbH bei den Veranstaltungen eingebunden sei und dass für die sächsische Bewerbung geworben werde. Diese Liste enthält den Internationalen Tennis Grand Prix "Sparkassen Cup" 2002.

- Nach § 817 S. 2 BGB ist die Rückforderung des Geleisteten trotz Gesetz- oder Sittenverstoßes des Empfängers ausgeschlossen, wenn dem Leistenden gleichfalls oder allein ein solcher Verstoß zur Last fällt, es sei denn, dass die Leistung in der Eingehung einer Verbindlichkeit bestand. Anhaltspunkte für einen Gesetzesverstoß durch die SCI GmbH bei der Bereitstellung der Bandenwerbefläche und der übrigen Leistungen anlässlich der Damentennisturniere 2001 und 2002 bestehen nicht. § 60 Abs. 1

SächsGemO begrenzt zum Schutz der Gemeinde und ihrer Mitglieder lediglich beim Vertragsschluss die Vertretungsmacht des für die Gemeinde Handelnden. Derartige Beschränkungen der Rechtsmacht von gesetzlichen Vertretern zählen jedoch nicht zu den Verbots-  
gesetzen im Sinne des § 134 BGB (Palandt-Heinrichs, BGB, 61. Auflage § 134 Rn. 5 a.E.)

- Gemäß § 818 Abs. 3 BGB ist die Verpflichtung zur Herausgabe oder zum Ersatz des Wertes ausgeschlossen, soweit der Empfänger nicht mehr bereichert ist. Ist das ursprünglich Erlangte nicht mehr vorhanden, so besteht eine Bereicherung nur fort, soweit der Empfänger durch Verwendung des Erlangten Ausgaben erspart hat, die er auch sonst gehabt hätte.

Im Jahr 2001 hat die Stadt Leipzig infolge der Leistung der SCI GmbH Aufwendungen für eigene Werbemaßnahmen bezüglich der Idee der Olympiabewerbung erspart.

Im Jahr 2002 war zum einen die Nutzung der Veranstaltung für die Olympiabewerbung im Marketingkonzept der Olympia GmbH vorgesehen und waren zum anderen den Förderern der Bewerbung Präsentationsmöglichkeiten bei Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Präsentation der Olympiabewerbung versprochen worden, so dass die Leistungen der SCI GmbH ohnehin in Anspruch genommen worden wären, insbes. um die Verpflichtungen der Olympia GmbH aus den Fördererverträgen zu erfüllen.

a) aa) Soweit der Beschuldigte mit der Zahlungsfreigabe der Rechnungen Nr. 2002270 vom 21.01.2003 über 43.500,00 EUR; Nr. 2003279 vom 17.04.2003 über 55.680,00 EUR und Nr. 2003282 vom 20.06.2003 über 60.900,00 EUR zum Teil auch die aufgrund des Bereicherungsrechts bestehende Verbindlichkeit der Olympia GmbH gegenüber der SCI GmbH getilgt hat, fehlt es jedenfalls an dem im Tatbestand des § 266 Abs. 1 StGB vorausgesetzten Nachteil für das zu betreuende Vermögen, da mit der Zahlung die Forderung der SCI GmbH erloschen ist.

Unter einem Nachteil ist jede durch die Tathandlung verursachte Vermögensseinbuße zu verstehen. Die Vermögensverminderung ist nach dem Prinzip der Gesamtsaldierung - aufgrund eines Vergleichs des Vermögensstands vor und nach der treuwidrigen Handlung - festzustellen. Ein Nachteil liegt nicht vor, wenn durch die Tathandlung selbst zugleich ein den Verlust aufwiegender Vermögenszuwachs begründet wird. Ein entsprechender Vorteil, der den Nachteil entfallen lassen kann, tritt beispielsweise ein, soweit das betreute Vermögen von einer Verbindlichkeit in gleicher Höhe befreit wird. Dies gilt selbst dann, wenn die Verbindlichkeit schwer zu beweisen wäre (vgl.: BGH, Beschluss vom 27.08.2003, Az. 5 StR 254/03).

bb) Da auf den angegebenen und beglichenen Rechnungen der SCI GmbH unzutreffend als Bezug der Akquisitionsauftrag und die Provisionsvereinbarung vom 16.05.2002 vermerkt sind, gerät die Olympia GmbH in Beweisschwierigkeiten, falls sie von der SCI GmbH nochmals auf Zahlung für Leistungen aus dem Damentennis-Turnier 2002 in Anspruch genommen würde, da ihre Zahlungen in der Buchhaltung nicht dokumentiert sind. Unabhängig von den aufgrund fehlender schriftlicher Unterlagen bestehenden Beweisschwierigkeiten der SCI GmbH hinsichtlich der Begründung ihrer Ansprüche tritt eine im Rahmen des § 266 StGB als Nachteil relevante Vermögensgefährdung auf Seiten der Olympia GmbH erst dann ein, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine doppelte Inanspruchnahme droht.

vgl. dazu BGH, 5. Strafsenat, Beschluss vom 26. April 2001, Az: 5 StR 587/00:

Eine falsche Buchführung begründet aber nicht schon als solche einen Nachteil im Sinne des § 266 StGB (BGHSt 20, 304; BGH StV 1996, 431). In ständiger Rechtsprechung hat der Bundesgerichtshof in den Fällen unordentlicher Buchführung vielmehr nur einen Nachteil im Sinne des § 266 StGB angenommen, soweit die Durchsetzung berechtigter Ansprüche erheblich erschwert, wenn nicht verhindert worden ist (BGH aaO; vgl. weiter BGHR StGB § 266 Abs. 1 - Nachteil 12). Dieser Ansatz der Rechtsprechung, der in der Literatur weitgehend auf Zustimmung gestoßen ist (Schünemann in LK 11. Aufl. § 266 Rdn. 146; Lenckner/Perron in Schönke/Schröder StGB 26. Aufl. § 266 Rdn. 45 jeweils mit umfänglichen Nachweisen), muss sinngemäß auch für die umgekehrte Sachverhaltskonstellation gelten. Erleichtert eine fehlerhafte Buchführung die Geltendmachung ungerechtfertigter Ansprüche Dritter, begründet dies ebenfalls nicht per se eine schadensgleiche Vermögensgefährdung, die einen Nachteil im Sinne des § 266 StGB darstellt. Auch hier liegt eine im Sinne des Untreueatbestandes relevante Vermögensgefährdung nur dann vor, wenn aufgrund der Umstände des Einzelfalls mit einer ungerechtfertigten Doppelinanspruchnahme zu rechnen und aufgrund der unzureichenden Buchhaltung eine wesentliche Erschwerung der Rechtsverteidigung zu besorgen ist.

Zum Zeitpunkt der Tathandlung entstand somit (noch) kein Vermögensnachteil im Sinne der konkreten Vermögensgefährdung, so dass der objektive Tatbestand der Untreue nicht erfüllt ist. Erst durch das Hinzutreten weiterer Umstände, z.B. die Geltendmachung der Forderung tritt die Vermögensgefährdung ein. Es gibt jedoch bislang keine Anhaltspunkte dafür, dass die SCI GmbH beabsichtigt oder in Aussicht stellt, ihre (vermeintlichen) Forderungen erneut geltend zu machen. Sie verweigert bislang lediglich die von den Liquidatoren der Leipzig, Freistaat Sachsen und Partnerstädte GmbH i.L. geforderte Rückzahlung der angeblichen Provisionen unter Verweis auf angeblich im Rahmen der Damentennis-Turniere erbrachten Leistungen. Daher besteht auch in Bezug auf den möglichen Vorwurf der Untreue wegen der nicht die tatsächlichen Geschäftsvorfälle widerspiegelnden Buchführung kein Anfangsverdacht der Untreue.

b) Soweit der Beschuldigte mit der Zahlungsfreigabe der Rechnungen Nr. 2002270 vom 21.01.2003 über 43.500,00 EUR; Nr. 2003279 vom 17.04.2003 über 55.680,00 EUR und Nr. 2003282 vom 20.06.2003 über 60.900,00 EUR die aufgrund des Bereicherungsrechts bestehende Verbindlichkeit der Stadt Leipzig gegenüber der SCI GmbH getilgt hat, fehlt es an dem Tatbestandsmerkmal des § 266 Abs. 1 StGB "Nachteil für das zu betreuende Vermögen".

Selbst wenn der damalige Geschäftsführer der Olympia GmbH, der Beschuldigte Dirk Thärichen, mangels Schuldbeitritts gemäß § 305 BGB oder Schuldübernahme gemäß §§ 414, 415 BGB der Gesellschaft unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt verpflichtet war, etwaige noch offene Verbindlichkeiten der Stadt Leipzig für die von der SCI GmbH anlässlich des Damen-Tennis Grand Prix 2001 erbrachten Leistungen aus den Mitteln der Gesellschaft zu begleichen und er insoweit pflichtwidrig handelte, ist der objektive Tatbestand des § 266 Abs. 1 StGB nicht erfüllt. Die Gesamtsaldierung der Vermögensbestandteile der Olympia GmbH ergibt auch insoweit, dass der Vermögensnachteil durch einen den Vermögensverlust aufwiegenden Vermögensvorteil ausgeglichen wird.

Allerdings stellt eine allenfalls vage Chance zukünftiger Vermögensmehrung keinen den Nachteil unmittelbar ausgleichenden Vorteil dar (BGH Urteil vom 17.04.2002 - Az.: 2 StR 531/01 m.w.N.) Ein gleichzeitig mit dem Schaden vorliegender und diesen ausgleichender Vorteil ist aber dann gegeben, wenn nicht nur eine Chance auf Vermögenszuwachs, sondern eine begründete Aussicht hierfür besteht (BGH Beschluss vom 02.07.1997, Az: 2 StR 228/97 m. w. N.). An einem Nachteil fehlt es, wenn wertmindernde und werterhöhende Faktoren sich gegenseitig aufheben, so dass Anfangsbestand und Endbestand des Vermögens einander gleich sind. Das gilt grds. jedoch nur, wenn die ungetreue Handlung Vermögenseinbuße und deren Kompensation zugleich und derart hervorbringt, dass Verlust und Gewinn sich die Waage halten. Eine Ausnahme von dieser Einzelbetrachtung der Handlungen gilt für Handlungsbündel, die nach einem wirtschaftlich vernünftigen Gesamtplan so auf einen einheitlichen Erfolg angelegt sind, dass dieser nicht anders als über zunächst nachteilige Maßnahmen erreicht werden kann, so bei Fällen, in denen der einberechnete Vorausschaden nur Durchgangsstadium zum Erfolg ist (Leipziger Kommentar - Schönemann, StGB, 11. Auflage 1998, § 266 Rn. 137).

Ein Vermögenszuwachs für die Olympia GmbH resultiert zwar nicht aus dem Schreiben vom 03.01.2003 selbst, die in ihm dokumentierte Abrede begründet jedoch eine in Sinne der zitierten Rechtsprechung hinreichende Aussicht auf Vermögenszuwachs für die Olympia GmbH. Das Schreiben lässt sich seiner Grundidee nach zurückführen auf das Gespräch vom 26.10.2002, in dem die Beteiligten Menner Ziegfeld, Ivan Radosevic, Burkhard Jung und der Beschuldigte erörterten, dass die von der SCI GmbH anlässlich der Damentennisturniere 2001 und 2002 erbrachten Leistungen auf der Grundlage der Provisionsvereinbarung und unter Berücksichtigung der über die Stadt Leipzig vermittelten

Förderergelder in Höhe von 1 Mio. EUR abgerechnet werden sollten. In der Folgezeit zeigte sich, dass die Förderergelder nicht in der von der Stadt Leipzig in Aussicht gestellten Größenordnung eingehen werden, so dass im Dezember 2002 der Gedanke entwickelt wurde, dass die Stadt Leipzig zunächst durch Zahlungen in Vorleistung geht. Das Schreiben vom 03.01.2003 stellt dann die Verbindung her zwischen der Zahlung an die SCI GmbH in Höhe von 15% des Zahlungsbetrages und den Zahlungen der Förderer und den Zahlungen der Stadt und belegt, dass die ursprüngliche Abrede dahingehend modifiziert wurde, dass auch die von der Stadt Leipzig im Vorgriff auf künftige Sponsoringleistungen gezahlten Gelder als Basis für die Berechnung der Provision herangezogen werden sollten. Sollte dies nur für von Förderern geleistete Zahlungen gelten, wäre die Unterschrift des Burkhard Jung nicht erforderlich und nicht erklärlich.

Der Vermögensnachteil für die Olympia GmbH lag im Ausgleich der Verbindlichkeit der Stadt Leipzig aus dem Tennisturnier 2001. Diese bestand in Höhe von 88.964,79 EUR. Der der Gesellschaft aus dieser Abrede zufließende Vorteil liegt in der Zusage der Stadt Leipzig, freiwillig und ohne entsprechende rechtliche Verpflichtung durch Beschlüsse der Gesellschafter der Olympia GmbH für die Bereitstellung von weiteren 110.000 EUR (Pos. 6 des Schreiben vom 03.01.2003) zu sorgen. Die Ermittlungen ergaben nicht, dass die Stadt Leipzig die im Schreiben vom 03.01.2003 aufgeführten Zahlungen auch ohne Zutun des Burkhard Jung an die alte Olympia GmbH geleistet hätte.

Burkhard Jung gab an (Bl. 539 d. A.), durch die Stadt Leipzig sei zugesagt worden, die Gelder im Vorgriff auf 2003 zu erwartende Sponsorengelder vorzufinanzieren. Dies ließ sich nicht durch die Aussagen von weiteren Zeugen belegen. Ausweislich des Protokolls der 4. Aufsichtsratssitzung der Leipzig, Freistaat Sachsen und Partnerstädte GmbH vom 06.09.2002 hatte der Oberbürgermeister der Stadt Leipzig, Wolfgang Tiefensee, von einer Förderung durch die Wasserwerke berichtet. 550.000 EUR davon sollten der GmbH für ihre Arbeit zufließen, 450.000 EUR sollten für die Olympia-Ausstellung bestimmt sein. Eine Äußerung zu von der Stadt selbst beabsichtigten Zahlungen ist dagegen in dem Protokoll nicht dokumentiert.

Über den Betrag von 110.000 EUR konnte Burkhard Jung als Dezernent der Stadt Leipzig eigenständig verfügen (Grenze: 150 000 EUR). Entsprechende Mittel waren in den Haushaltsplan der Stadt für das Jahr 2003 aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 17.10.2001 (für 2002: 280.000 EUR und für 2003: 170.000 EUR) eingestellt und standen zur Verfügung. Die Stadt Leipzig zahlte u.a. am 05.06.2003 137.248,80 EUR (110.000 EUR sowie 27.248,80 EUR Restbetrag zu Pos. 2 des Schreibens vom 03.01.2003).

Über den Betrag von 110.000 EUR konnte Burkhard Jung als Dezernent der Stadt Leipzig eigenständig verfügen (Grenze: 150 000 EUR). Entsprechende Mittel waren in den Haushaltsplan der Stadt für das Jahr 2003 aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 17.10.2001 (für 2002: 280.000 EUR und für 2003: 170.000 EUR) eingestellt und standen zur Verfügung. Die Stadt Leipzig zahlte u.a. am 05.06.2003 137.248,80 EUR (110.000 EUR sowie 27.248,80 EUR Restbetrag zu Pos. 2 des Schreibens vom 03.01.2003).

Hausanschrift: Straße des 17. Juni 2, 04107 Leipzig  
Verbindung: Straßenbahn-Linien 2, 8, 9, 10, 11

Vermittlung: 0341/2136-0 Telefax: 0341/2136-999  
Haltestelle W.-Leuschner-Platz

- 15 -

1991

Das verabredete Vorgehen kam allen Beteiligten zugute: Burkhard Jung erfüllte die der SCI GmbH gegebene Zusage, Dirk Thärichen erhielt über den an die SCI GmbH weiterzuleitenden Betrag hinaus liquide Mittel für die Olympia GmbH und die SCI GmbH erhielt die ausstehenden Zahlungen. Somit bestand nicht nur die vage Chance, sondern die begründete Aussicht, dass die Vereinbarung - obwohl zunächst nur mündlich getroffen und nach § 60 SächsGemO für die Stadt Leipzig rechtlich nicht bindend - umgesetzt wird.

Der Verdacht des Betruges zum Nachteil der Gesellschafter der Olympia GmbH besteht im Zusammenhang mit dem Schreiben vom 03.01.2003 weder in Bezug auf den Beschuldigten Dirk Thärichen noch in Bezug auf Burkhard Jung. Derjenige, der aufgrund seiner Organstellung über das Gesellschaftsvermögen der Olympia GmbH verfügen konnte und verfügt hat, war Dirk Thärichen. Er handelte jedoch in Kenntnis aller Umstände, so dass es an einer irrtumsbedingten Verfügung über das Gesellschaftsvermögen fehlt. Die Gesellschafter der Olympia GmbH waren mit dem Tagesgeschäft der Gesellschaft nicht befasst und trafen keine Verfügungen über das Gesellschaftsvermögen.

c) Die Olympia GmbH hat nach Auskunft der Liquidatoren vom 21.01.2004 die Vorsteuer aus den Rechnungen der SCI GmbH vom 21.01.2003, 17.04.2003 sowie 20.06.2003 über angeblich erdiente Provisionsansprüche beim Finanzamt geltend gemacht, obwohl nach § 15 UStG eine Abzugsberechtigung nicht bestand. Nach dieser Vorschrift abgezogen werden dürfen Vorsteuerbeträge, die gesondert ausgewiesen sind in Rechnungen für Lieferungen oder sonstige Leistungen, welche ein anderer Unternehmer für das Unternehmen erbracht hat. Ein Vorsteuerabzug ist jedoch nicht zulässig, wenn in der Rechnung eine andere als die tatsächlich erbrachte Leistung angegeben wurde (vgl. BFH 5. Senat, Beschluss vom 9. Dezember 1987, Az: V B 54/85). Mit den als Provisionsrechnungen deklarierten Dokumenten sollten tatsächlich die Leistungen der SCI GmbH zur Überlassung von Werbeflächen abgerechnet werden. Daher besteht der Verdacht, dass der damalige Geschäftsführer der Olympia GmbH den Finanzbehörden gegenüber über steuerlich erhebliche Tatsachen unrichtige Angaben gemacht hat - strafbar als Steuerhinterziehung gemäß § 370 Abs. 1 Nr. 1

AO. Insoweit wird das Verfahren an die Finanzbehörden abgegeben.

## 2. Komplex Volleyball WM

An Rechnungen der ARGE Davis Cup, welche aus der SCI GmbH, Geschäftsführer Ivan Radosevic, und Henner Ziegfeld als Inhaber der Ziegfeld Agentur für Event Management Berlin besteht, liegen vor:

---

Hausanschrift: Straße des 17. Juni 2, 04107 Leipzig  
Verbindung: Straßenbahn-Linien 2, 8, 9, 10, 11

Vermittlung: 0341/2136-0   Telefax: 0341/2136-999  
Haltestelle W.-Luischer-Platz

---



Die Rechnung Nr. hz 16/02 vom 28.11.2002 über 29.000 EUR brutto für folgende Leistungen: "Umsetzung von werblichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Volleyball-WM; Koordination im Auftrag der Stadt Leipzig (verantw. LOK-Präsident Herr Jung), u.a. Olympia-Präsentationsfläche mit Fördererwand, VIP-Tickets, Medienbetreuung". Diese Rechnung wurde von dem zuständigen Bearbeiter Frank Peter Roetsch nicht sachlich richtig gezeichnet, von dem Beschuldigten als Geschäftsführer der Olympia GmbH jedoch dennoch zur Zahlung freigegeben.

Außerdem existiert eine Rechnung Nr. 2002266 der SCI GmbH vom 10.12.2002 über 29.000 EUR brutto mit folgendem Text: "Umsetzung von werblichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Volleyball Weltmeisterschaft Leipzig 2002 ... - Koordinationsmaßnahmen im Auftrag der Stadt Leipzig - verantwortlich LOK-Präsident Herr Jung - Olympiapräsentationsfläche mit Fördererwand - VIP-Tickets - Medienbetreuung". Der darauf angebrachte Buchungsstempel wurde mit dem Vermerk "ungültig" versehen. Der Prokurist der Olympia GmbH, Jürgen Glotzbücher, sandte die Rechnung mit Schreiben vom 02.01.2003 "zu unserer Entlastung" an die SCI GmbH zurück. Im Rahmen der Zeugenvernehmung gab er hierzu an, dass dies auf Veranlassung des Geschäftsführers Dirk Thärichen erfolgt sei und dass er die Hintergründe nicht erfragt habe. Frank Peter Roetsch sagte im Rahmen seiner Zeugenvernehmung aus, dass ihm die Rechnung Nr. 2002266 nicht erinnerlich sei, dass das Marketingkonzept Werbung im Rahmen der Volleyball WM jedoch vorgesehen habe. Als Grund für die Retourne könne er nur vermuten, dass die Stadt Leipzig der richtige Adressat gewesen sei, da ausweislich des Textes der Rechnung "Koordinationsmaßnahmen im Auftrag der Stadt Leipzig, verantwortlich ... Herr Jung" vergütet werden sollten. Der Zeuge Radošević bestätigte, dass es sich bei der Rechnung Nr. 2002266 um einen Irrläufer gehandelt habe und die Rechnung tatsächlich hätte an die Stadt gerichtet werden müssen.

Vor diesem Hintergrund war die durch den damaligen Geschäftsführer der Olympia GmbH, Dirk Thärichen, trotz des Fehlens des Vermerks "sachlich richtig" veranlasste Zahlungsfreigabe der Rechnung der ARGE Davis Cup Nr. hz 16/02, welche einen völlig identischen Text aufwies, nicht erklärlich und der Anfangsverdacht der Untreue gemäß § 266 StGB gegeben.

Dem Beschuldigten konnte jedoch nicht nachgewiesen werden, dass die Zahlungsfreigabe der Rechnung der ARGE Davis Cup Nr. hz 16/02 tatsächlich zu einem Vermögensnachteil für die Olympia GmbH geführt hat.

Der Beschuldigte hat sich dahingehend eingelassen, dass sich die Olympia GmbH an den Kosten der Veranstaltung beteiligt habe und dass die entsprechende Zahlung nicht direkt an die Stadt Leipzig als Veranstalter geflossen sei, sondern auf die Rechnung hz 16/02 an die ARGE Davis Cup, da die Stadt der ARGE Davis Cup gegenüber noch Verbindlichkeiten in Höhe von 29.000 EUR (brutto) gehabt habe, welche durch die Zahlung getilgt worden sei.

Diese Einlassung kann nicht mit ausreichender Sicherheit widerlegt werden. Zum einen wies das Marketingkonzept der Olympia GmbH ein Engagement der Gesellschaft bei Veranstaltungen aus dem Bereich Volleyball aus. Zudem war die Olympiabewerbung der Stadt Leipzig nach Aussage des Zeugen Jung während der Volleyball WM 2002 umfangreich präsentiert worden. Somit standen der von der Olympia GmbH geleisteten Zahlung Vorteile in Form von Werbung gegenüber. Zum anderen findet sich in den Unterlagen der Stadt Leipzig eine Aufstellung der Kosten der Veranstaltung (Stand 02.09.2002 - vor Abschluss der Veranstaltung), welche neben den Rechnungen der - von der Stadt Leipzig mit der Ausrichtung beauftragten - ARGE Davis Cup Nr. hz 01/02, hz 11/02, hz 07/02, hz 12/02 und hz 14/02 eine noch zu erwartende Teilrechnung über 14.500 EUR sowie eine gleichfalls noch zu erwartende Abschlussrechnung über 29.000 EUR berücksichtigt. In der von der Stadt Leipzig vorgelegten Zusammenstellung der von der Stadt an die ARGE Davis Cup im Zusammenhang mit der Volleyball WM 2002 geleisteten Zahlungen ist neben den Zahlungen auf die Rechnungen Nr. hz 01/02, hz 11/02, hz 07/02, hz 12/02 und hz 14/02 lediglich noch die Rechnung Nr. hz 15/02 über 14.500 EUR erfasst und fehlt die abschließende Zahlung in Höhe von 29.000 EUR. Dies stützt die Darstellung des Beschuldigten, dass die Zahlung zur Tilgung einer eigenen Schuld der Olympia GmbH und nicht lediglich der Tilgung einer Schuld der Stadt Leipzig diente. Mit dieser Zahlung der Olympia GmbH an die ARGE Davis Cup ist sowohl die Schuld der Olympia GmbH gegenüber der Stadt Leipzig aus der Sponsoringvereinbarung als auch die noch verbleibende Schuld der Stadt Leipzig gegenüber der ARGE Davis Cup aus der Vereinbarung über die Ausrichtung der Veranstaltung erloschen. Ein Vermögensnachteil für die Olympia GmbH ist daher nicht nachweisbar.

### 3. Komplex ARENA Eröffnung

Die Olympia GmbH fungierte im Auftrag der Stadt Leipzig gegenüber der yellow Sponsoring & MedienManagement GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Kolbe, als Veranstalter der Eröffnungsfeier der Mehrzweckhalle ARENA am 11.05.2002. Die yellow Sponsoring & MedienManagement GmbH erhielt aufgrund der vertraglichen Vereinbarung mit der Olympia GmbH vom 30.04.2002 für ihre Leistungen 70.000 EUR zzgl. USt. von der Olympia GmbH. Diese hatte aufgrund der von ihr mit der Stadt Leipzig am 08.05.2002 getroffenen Vereinbarung Vergütungsansprüche gegen die Stadt Leipzig in Höhe von 20.000 EUR. Darüber hinaus hatte die Stadt Leipzig den Veranstaltungsort werbefrei zur Verfügung gestellt, so dass die Olympia GmbH Werbung für die Olympiabewerbung veranlassen konnte und veranlasst hat.

Während der Liquidation der Olympia GmbH verhandelten die Liquidatoren erneut mit der Stadt Leipzig als Auftraggeberin der Gesellschaft, da aus ihrer Sicht ein ungerechtfertigt hoher Anteil der Kosten der Veranstaltung von der Olympia GmbH und nicht von der Stadt Leipzig getragen worden war. Daraufhin zahlte die Stadt Leipzig weitere 30.000 EUR an die Olympia GmbH i.L.

Aufgrund dieser Umstände bestand der Verdacht, dass der Beschuldigte als Geschäftsführer der Olympia GmbH in Kenntnis seiner sich aus dieser Stellung ergebenden Pflichten, insbesondere der Vermögensbetreuungspflicht gegenüber der Olympia GmbH pflichtwidrig handelte und deren Vermögen schädigte, als er am 30.04.2002 die Vereinbarung mit der yellow Sponsoring & MedienManagement GmbH und am 08.05.2002 die Vereinbarung mit der Stadt Leipzig unterzeichnete, was zur Folge hatte, dass mindestens 50.000 EUR zzgl. Ust. von den Veranstaltungskosten von der Olympia GmbH zu tragen waren, strafbar als Untreue gemäß § 266 StGB.

Jedenfalls der Untreuevorsatz in Bezug auf das Tatbestandsmerkmal "Nachteil für das zu betreuende Vermögen" wird jedoch nicht mit dem für eine Verurteilung notwendigen Maß nachzuweisen sein.

Die Veranstaltung war Bestandteil des Marketingkonzepts der Gesellschaft. Sie wurde mit den Gestaltungselementen Fackeleinzug und Einmarsch der Sportler als Werbeveranstaltung für die Olympiabewerbung genutzt. Die Presse und das MDR-Fernsehen (Sachsenspiegel vom 11.05.2002) berichteten über die Veranstaltung. Ausweislich der Stellungnahme der Stadt Leipzig vom 22.03.2004 lag der inhaltliche Schwerpunkt sogar im Bereich der Werbung für die Olympiabewerbung Leipzigs, was die entsprechende Kostenverteilung rechtfertigt.

Dem Beschuldigten kann somit nicht widerlegt werden, dass er zum Zeitpunkt der Zusage einer Kostenbeteiligung von 50.000 EUR netto Anfang März 2002 und bei Unterzeichnung der mit der yellow Sponsoring & MedienManagement GmbH am 30.04.2002 und mit der Stadt Leipzig am 08.05.2002 abgeschlossenen Verträge die Auffassung der Stadt Leipzig geteilt hat, zumal zunächst geplant war, die entsprechend gestaltete Eröffnungsveranstaltung als Rahmen für die Übergabe der Bewerbungsunterlagen an das NOK zu nutzen und nur aufgrund einer kurzfristigen Änderung der Pläne die Unterlagen schließlich in Frankfurt überreicht wurden.

#### 4. Komplex Reisekosten

Der Beschuldigte gab als Geschäftsführer der Olympia GmbH die Rechnungen Nr. 013/02, 012/03, 054/02, 036/02 und 020/02 zur Zahlung frei, welche Henner Ziegfeld als Inhaber der Fa. Ziegfeld, Agentur für Event-Management, Sponsoring und Marketingervice, Sulzaer Straße 12, 14199 Berlin, gelegt hatte. Diese Rechnungen betrafen Reisekosten und sonstige Auslagen, abgerechnet wurden dabei u.a Kosten für Flüge zwischen Palma de Mallorca und Leipzig bzw. Berlin sowie Parkgebühren, die in Palma de Mallorca angefallen waren.


Im undatierten Vertrag zwischen der Olympia GmbH und Henner Ziegfeld über die strategische Beratung im Bereich Marketing ist zwar zusätzlich zur vereinbarten Vergütung unter Ziffer 4 die Erstattung von Auslagen, insbes. von Reisekosten vorgesehen, wobei eine Weiterberechnung zu Selbstkosten erfolgen sollte. Da Henner Ziegfeld unter der Anschrift Sulzaer Straße 12, 14199 Berlin, vertraglich gebunden wurde, ist eine Anspruchsgrundlage für die Erstattung von Flugkosten von bzw. nach Palma de Mallorca sowie von in Palma de Mallorca entstandenen Parkgebühren in Höhe von 86,10 EUR nicht ersichtlich.

Die Abrechnung von Kosten für ICB-Fahrkarten (2. Klasse) zwischen Berlin und Leipzig bzw. Dresden wäre um 1.679,31 EUR günstiger gewesen als die Erstattung der Kosten für die Flüge. Bei der Abrechnung nach gefahrenen Kilometern und unter Ansatz von 190 km für die Strecke Berlin-Leipzig und 220 km für die Strecke Berlin-Dresden sowie einem Kilometersatz von 30 Cent (gemäß § 6 Abs. 2 SächsRKG) verbleibt zu Lasten der Olympia GmbH eine Differenz von 1.259,51 EUR, bei einem Kilometersatz von 35 Cent eine solche von 1.066,61 EUR. Daher bestand der Verdacht der Untreue gemäß § 266 Abs. 1 StGB gegen den Beschuldigten.

Ein Tatnachweis kann indessen nicht geführt werden, denn es fehlt am Tatbestandsmerkmal des Nachteils für das zu betreuende Vermögen. Der Beschuldigte hat sich dahingehend eingelassen, dass es eine Absprache mit dem Berater Henner Ziegfeld gegeben habe, wonach dieser zum Ausgleich für die aufgrund der Flüge erhöhten Reisekosten Auslagen für Übernachtungen im Hotel Lindner nicht in Rechnung stellt. Das ist nicht zu widerlegen. Aus den Reisekostenabrechnungen ergibt sich, dass lediglich Hotelkosten anlässlich einer Tagung in Riesa in Höhe von 122 EUR (brutto) angesetzt wurden. Nach den Angaben des Beraters Henner Ziegfeld sind dagegen insgesamt im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für die Olympia GmbH 25 Übernachtungen zum Durchschnittspreis von 90 EUR (ohne Frühstück) angefallen, für vier konnte das Zimmerkontingent der GmbH in Anspruch genommen werden. Das Hotel bestätigt insgesamt ca. 60 Reservierungen des Henner Ziegfeld im Zeitraum 01.01.2002 bis 31.08.2003. Demnach wurden Kosten in Höhe von 1.710,00 EUR (19 Übernachtungen á 90 EUR) nicht an die Olympia GmbH weitergegeben, was den Nachteil aufwiegt, der sich aufgrund der durch die Flüge bedingten höheren Reisekosten ergeben hat.

Daher wird das Verfahren gegen Dirk Thärichen gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Etwalige zivilrechtliche Ansprüche werden durch diese Entscheidung nicht berührt.

  
Wald  
Staatsanwältin